



**Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses
betreffend Investitions- und Betriebsbeitrag an die Therapeutische Gemeinschaft für
Drogenabhängige im Kanton Zug**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 10. April 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1602.2 - 12526 an der Sitzung vom 10. April 2008 beraten. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte und Detailberatung
3. Antrag

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat stellt gemäss seinem Bericht Nr. 1602.1 - 12525 folgende drei Anträge:

Erstens sollen die Beitragsleistungen des Kantons für die therapeutische Gemeinschaft für Drogenabhängige «sennhütte» ab dem Jahr 2008 auf eine neue Basis gestellt werden, die mit § 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 6. September 1979 (EG BetmG; BGS 823.5) seit der Änderung vom 26. Januar 1995 (GS 25, 87) bereits geschaffen ist. Der bisherige Kantonsratsbeschluss betreffend Investitions- und Betriebsbeitrag an die Therapeutische Gemeinschaft für Drogenabhängige im Kanton Zug vom 30. Mai 1985 (BGS 825.41) kann deshalb aufgehoben werden.

Zweitens soll sich der Kanton am Verlust des Jahres 2006 der «sennhütte» zu $\frac{3}{4}$ oder mit rund 84'000 Franken beteiligen.

Drittens wird eine redaktionelle Anpassung in § 7 Abs. 2 des EG BetmG beantragt, wo die «sennhütte» explizit erwähnt wird.

Die vorberatende Kommission beantragt gemäss ihrem Bericht Nr. 1602.3 - 12617 einstimmig, den Anträgen des Regierungsrates zu folgen und nimmt lediglich eine redaktionelle Anpassung vor.

2. Eintretensdebatte und Detailberatung

Im bisherigen KRB war geregelt, dass der Kanton an die ungedeckten Betriebskosten einen Beitrag von maximal 170'000 Franken (indexiert) leistet. In den Jahren 2001 bis 2005 wurde der Beitrag vom Kantonsrat mit Beschluss vom 28. Juni 2001 (GS 27, 191) auf 400'000 Franken erhöht. Seit 2006 gilt wieder die alte Regelung, wonach das Kostendach für den Kantonsbeitrag im Jahr 2007 teuerungsbereinigt rund 253'000 Franken beträgt.

Die Stawiko weist darauf hin, dass es sich nicht um eine reine Defizitdeckung handelte, sondern dass der Kanton ein allfälliges Defizit der «sennhütte» lediglich bis zur Höhe des Kostendaches gemäss KRB ausgleichen musste. Die diesbezüglichen Informationen in der Beilage zum regierungsrätlichen Bericht sind in nachfolgender Aufstellung zusammengefasst. Es zeigt sich, dass in den letzten Jahren das Kostendach lediglich in den Jahren 2003 und 2006 vollständig ausgeschöpft wurde:

	Beitrag Fr.	Kostendach (indexiert)	Differenz
Rechnung 2000	230'902	239'900	-8'998
Rechnung 2001	368'805	407'100	-38'295
Rechnung 2002	364'132	410'900	-46'768
Rechnung 2003	413'130	413'130	0
Rechnung 2004	383'792	418'880	-35'088
Rechnung 2005	283'536	422'982	-139'446
Rechnung 2006	251'684	251'684	0
Rechnung 2007	251'700	252'816	-1'116

- Grau unterlegt: Sonderregelung des KR vom 28. Juni 2001 (GS 27, 191)
- Es ist zu beachten, dass diesem Konto regelmässig Beiträge der Prof. Dr. Otto Beisheim-Stiftung gutgeschrieben werden. Deswegen und aufgrund transitorischer Abgrenzungen können die in den jeweiligen Jahresrechnungen des Kantons ausgewiesenen Beiträge von obiger Aufstellung abweichen.

Der Regierungsrat beantragt, die bisherige Regelung durch eine jährliche Pauschalentschädigung von 300'000 Franken zu ersetzen, welche sich jeweils um die Teuerung erhöhen wird. Die gesetzliche Grundlage dazu findet sich in § 11 Abs. 2 EG BetmG. Die hier erwähnte Leistungsvereinbarung ist mit Datum vom 30. Juni 2005 bereits abgeschlossen. Sie wurde jedoch als Subventionsvereinbarung betitelt. Eine Erklärung dazu findet sich im regierungsrätlichen Bericht auf den Seiten 15 unten und 16. Die Stawiko ist der Ansicht, dass eine Leistungsvereinbarung verbindlicher ist als eine Subventionsvereinbarung, unter anderem weil damit die Kosten detaillierter betrachtet werden.

- ➔ Die Stawiko fordert den Regierungsrat auf, die nächste Leistungsvereinbarung auch als solche zu bezeichnen, um der Rechtsgrundlage gerecht zu werden und inskünftige Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden.

Zu II. wurde der Antrag auf Streichung gestellt, womit sich der Kanton nicht am Defizit des Jahres 2006 beteiligen müsste. Ein Defizit deutet darauf hin, dass die Tarife der «sennhütte» in der Vergangenheit zu tief angesetzt gewesen seien. Eine 80%ige Auslastung müsse reichen, um ein ausgeglichenes Resultat auszuweisen. Dafür seien die Betreibenden und nicht der Kanton verantwortlich zu machen.

Dem wurde entgegengehalten, dass seinerzeit noch davon ausgegangen werden konnte, dass sich die eidgenössische Invalidenversicherung (IV) an den Kosten beteiligen werde. Inzwischen sei bekannt geworden, dass keine IV-Beiträge für frühere Jahre zu erwarten seien. Auch die verspätete Realisierung des Büropavillons im Oktober 2006 könne nicht der «sennhütte» angelastet werden. Im Weiteren ist auf Seite 3 des Berichtes der vorberatenden Kommission zu entnehmen, dass die Tarife bereits im November 2007 erhöht wurden und dass noch weitere, schrittweise Erhöhungen geplant seien. Die Stawiko wurde im Übrigen informiert, dass der Businessplan der «sennhütte» für die kommenden drei Jahre bei einer Auslastung von 85% und bei einem Kantonsbeitrag von 300'000 Franken (indexiert) mit ausgeglichenen Rechnungsabschlüssen rechnet.

Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 2 Ja-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Zu IV. beantragt die vorberatende Kommission, das Inkrafttreten **rückwirkend** auf den 1. Januar 2008 festzulegen. Damit ist auch die Stawiko einverstanden.

- ➔ Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen einstimmig, auf die Vorlage Nr. 1602.2 - 12526 einzutreten und ihr mit der redaktionellen Anpassung der vorberatenden Kommission gemäss Vorlage Nr. 1602.3 - 12617 zuzustimmen.

Zug, 10. April 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission
Der Präsident: Gregor Kupper